

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst vom 26. März 2019  
– Drucksache 16/6035**

**Bericht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst zu Beschlüssen des Landtags;  
hier: a) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landes-  
haushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das  
Haushaltsjahr 2002  
– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und  
-beteiligungen der Hochschulen  
und Universitätsklinika  
b) zum Universitätsklinik-Gesetz  
c) zum Landeshochschulgesetz**

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom  
26. März 2019 – Drucksache 16/6035 – Kenntnis zu nehmen.

23. 05. 2019

Der Berichterstatter:

Alexander Salomon

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6035 in seiner  
41. Sitzung am 23. Mai 2019.

Der Berichterstatter wies darauf hin, wie die Darstellung auf Seite 11 der vorlie-  
genden Mitteilung zeige, hätten sich bei den Beteiligungen keine wesentlichen  
Änderungen gegenüber 2018 ergeben. Sodann schlug er vor, den Beschluss, dass  
die Ausgründungen der Hochschulen aufgelistet werden sollten, dahin gehend zu

Ausgegeben: 26. 06. 2019

erweitern, dass auch die „Enkel“, die Ausgründungen der Ausgründungen, in diese Berichte mit aufgenommen würden, um so eine vollumfängliche Information zu bekommen.

Ein Abgeordneter der CDU fragte, ob es möglich sei, auch die Beteiligung anderer Teilhaber an den Unternehmen in den Bericht mit aufzunehmen. Darüber hinaus seien auch Angaben zum Umsatzvolumen der einzelnen Unternehmen wünschenswert. Sollten diese Berichte ohne unvertretbaren Mehraufwand auch in einer sortierbaren Datei elektronisch zur Verfügung gestellt werden können, würde dies sicherlich die Übersicht über die Beteiligungen mehrerer Hochschulen oder Universitätsklinika an einer GmbH erleichtern.

Ein Abgeordneter der SPD sprach die beim Zentrum für ambulante Rehabilitation GmbH am Universitätsklinikum Ulm (ZAR) ausgebrachte Anmerkung an, dass auf ein Prüfrecht hingewirkt worden sei, aber die Durchsetzung des Prüfrechts nicht möglich gewesen sei. Er bezeichnete es bei einer Beteiligung in Höhe von 40 % als bedauerlich, dass die Prüfung nicht habe durchgesetzt werden können, aber er wolle dann zumindest wissen, ob das ZAR überhaupt von jemandem geprüft werde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erkundigte sich am Beispiel der Beteiligung des Universitätsklinikums Heidelberg an der Technology Transfer Heidelberg GmbH (TTH), die wiederum an der HeiScreen NKY GmbH beteiligt sei, danach, inwieweit die Professorinnen und Professoren, die Forscherinnen und Forscher am Unternehmensgewinn partizipierten. Grundsätzlich hätten sie an diesen GmbHs ja eine Minderheitsbeteiligung.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führte auf die gestellten Fragen aus, mit einer erweiterten Berichterstattung über die Beteiligungen, die auch die „Enkel“ umfasse, habe das Ministerium kein Problem. Die bisherige Berichterstattung richte sich nach dem Beschluss des Landtags, der auf Vorschlag des Rechnungshofs zustande gekommen sei, und nach den Ausführungen im Landeshochschulgesetz dazu. Zurzeit prüfe das Ministerium auch, ob die gesetzliche Grundlage für die Berichterstattung gegebenenfalls sachgerecht zu erweitern sei. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst könne die Berichte auch gern in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Zur Frage, ob es möglich sei, die Beteiligungen mehrerer Universitätsklinika oder Hochschulen an einer GmbH darzustellen, wies er darauf hin, dass dies mit den entsprechenden Querverweisen unter Umständen unübersichtlich werden könne. Er nehme die Anregung des Abgeordneten der CDU aber gern auf, und sein Haus werde versuchen, eine erweiterte Berichtsform, die dies einbeziehe, für den nächsten Bericht zu berücksichtigen. Wenn dann noch gewünschte Informationen fehlen sollten oder das Ganze insgesamt zu unübersichtlich würde, müsste darüber noch einmal im Einzelnen gesprochen werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst werde dabei auch gern Umsatzgrößen der GmbHs mit aufnehmen.

Zum ZAR erklärte er, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hier noch einmal auf das Prüfungsrecht hingewirkt habe. Aber wenn die anderen Beteiligten am ZAR dies nicht wollten und es auch nicht von vornherein entsprechend vereinbart worden sei, habe die öffentliche Finanzkontrolle kein durchsetzbares Prüfrecht. Grundsätzlich erfolge die Prüfung durch das Beteiligungsmanagement des Universitätsklinikums bzw. der Universität selbst. Darüber hinaus unterliege die GmbH den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsrechten in Form von Wirtschaftsprüfungen und Jahresabschlüssen. Er werde diesen Punkt aber gern noch einmal in den Gremien in Ulm ansprechen.

Transfergesellschaften wie die HeiScreen NKY GmbH gebe es sowohl im Bereich der Universitätsklinika wie auch im Bereich anderer Universitäten schon sehr lange. Das Geschäftsmodell dieser Transfergesellschaften sei es tatsächlich, Ideen, Entwicklungen, Produkte aus der universitären Forschung in Form von Tochtergesellschaften in den Transfer zu bringen. Dies sei insgesamt ein eingeübtes und durchaus erfolgreiches Modell. Wenn es dabei in Einzelfällen auch einmal eine Fehlentwicklung gegeben haben sollte, sollte deshalb nicht gleich das ganze Modell infrage gestellt werden.

Die Beteiligung von Professorinnen und Professoren, Forscherinnen und Forschern mit kleineren Anteilen an solchen Gesellschaften habe eine Anreizfunktion. Im Falle eines wirtschaftlichen Erfolgs partizipierten diese auch entsprechend daran. Gewinnausschüttungen oder Verkaufserlöse seien Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und unterlägen auch nicht zwingend einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Eine Beteiligung an einer Firma sei etwas anderes als eine Tätigkeit, die eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich mache. Aber in diesem Bereich könne gegebenenfalls durchaus ein gewisses Spannungsverhältnis bestehen. Insgesamt gesehen sei es ein übliches Verfahren, Forscherinnen und Forscher an einem Markterfolg der Produkte zu beteiligen.

Daraufhin empfahl der Ausschuss dem Plenum ohne Widerspruch, von der Mitteilung Drucksache 16/6035 Kenntnis zu nehmen.

23. 06. 2019

Salomon